ESA, AUSGABE. 02, 2008
Portugiesisches Recht - Portuguese Law

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Rathenau & Kollegen
PORTUGAL - ALGARVE

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D, E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Die GmbH im Portugiesischen Recht

Text von Rechtsanwalt Dr. Alexander Rathenau (anwalt@rathenau.com)

Die „Limitada“ - oder abgekürzt „Lda.“ – entspricht der deutschen GmbH. Sie ist am weitesten verbreitet und macht einen Anteil von etwa 94 % aller Gesellschaften in Portugal aus. Die „Limitada“ eignet sich hervorragend für kleine und mittlere Betriebe. Im folgenden Beitrag werden die Kerneigenschaften dieser wichtigen Gesellschaftsform erörtert.

Die „Limitada“ – oder auch „Sociedade Por Quotas“ genannt – eignet sich hervorragend für kleine und mittlere Betriebe, denn ihr Stammkapital beträgt lediglich 5.000,00 EUR. Das Stammkapital einer portugiesischen Aktiengesellschaft (Sociedade Anónima) liegt hingegen bei 50.000,00 EUR. Die Gesellschafter der GmbH besitzen Anteile (Quotas). Diese Anteile werden in der Gesellschaftssatzung festgelegt. Der Anteil darf den Betrag von 100,00 EUR nicht unterschreiten. Anteile können veräußert und vererbt werden. Anteile sind außerdem teilbar, wenn der Gesellschaftsvertrag die Teilung nicht ausschließt. Ferner kann die Gesellschaft eigene Anteile erwerben, soweit der oder die entsprechenden Anteile vollständig einbezahlt sind.

Die Gründung einer Handelsgesellschaft in Form einer „Limitada“ bringt verschiedene Vorteile mit sich. Die Haftung ist nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf das Stammkapital beschränkt. Für die Anteilseigner besteht ab diesem Zeitpunkt kein persönliches Haftungsrisiko mehr. Die Gesellschaft hat nunmehr eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt als juristische Person Rechte und Pflichten wahr. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht verklagt werden und im eigenen Namen vor Gericht klagen. Außerdem ergeben sich steuerliche Vorteile. Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Spitzensteuersatz bei der Körperschaftsteuer (Imposto Sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas) liegt zur Zeit bei 25 %, während er bei der Einkommensteuer (Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares) stolze 42 % beträgt. Soll Grundeigentum erworben werden, kann es steuerrechtlich – hinsichtlich der Veräußerungsgewinnsteuer und der Grunderwerbsteuer – sinnvoll sein, dass eine Gesellschaft die Liegenschaft erwirbt. Vor

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet. Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.

dem Erwerb sollte demnach eine Gesellschaft gegründet werden. Außerdem erhöhen sich nach einer Gesellschaftsgründung die Chancen, bei einer Kreditanstalt einen Kredit zu erhalten. Hinter einer Gesellschaft stehen nämlich regelmäßig mindestens zwei Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dies wird von den Banken positiv aufgenommen. Darüber hinaus gibt es weitere Konstellationen, in denen die Gründung eines Unternehmens in Portugal ratsam oder sogar zwingend ist.

Die „Limitada“ fordert im allgemeinen zwei Gesellschafter. Es kann jedoch auch eine „Ein-Mann-Limitada“ (Sociedades Unipessoais por Quotas) gegründet werden. Bei der Gründung einer „Ein-Mann-Limitada“ sind einige Besonderheiten zu beachten. Deren Firma muss den Ausdruck „sociedade unipessoal“ oder das Wort „unipessoal“ vor dem Wort „Limitada“ („Lda“) enthalten. Durch diesen Kennzeichnungszwang verliert dieser Gesellschaftstyp an Attraktivität. Außerdem darf eine natürliche Person nur ein einziges mal Alleingesellschafter einer „Ein-Mann-Limitada“ und Gesellschafter einer „Ein-Mann-Limitada“ darf keine andere „Ein-Mann-Limitada“ sein. Für den Fall, dass diese Restriktionen bei dem Zustandekommen der Gesellschaft nicht beachtet werden, kann durch jeden Berechtigten die Löschung der Gesellschaft beantragt werden. Eine Umformung einer „normalen“ Limitada in eine „Ein-Mann-Limitada“ und umgekehrt ist möglich.

Anteilseigner einer „Limitada“ können natürliche oder juristische Personen sein, die auch im Ausland ihren Sitz haben können. Organe der „Limitada“ sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Die „Limitada“ kann zusätzlich einen Aufsichtsrat vorsehen, der entsprechend den Regelungen des Aktienrechts geregelt ist. Geschäftsführer können Gesellschafter oder Dritte, aber nur natürliche Personen sein. Während die Geschäftsführungsbefugnis selbst insgesamt nicht übertragbar ist, können Handlungsbevollmächtigte oder Prokuristen für einzelne Geschäfte bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung fasst Gesellschaftsbeschlüsse in der Regel nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Jeder Gesellschafter hat für jeden Nominalanteil von 1 EUR Cent grundsätzlich 1 Stimme. Die Gewährung eines doppelten Stimmrechts kann nur erfolgen, soweit der oder die betroffenen Gesellschafter nicht mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals auf sich vereinigen.

Die Gesellschafter der GmbH haben einen gesetzlichen Anspruch auf Gewinnausschüttung. Jährlich muss die Hälfte des erwirtschafteten Gewinns an die Gesellschafter verteilt werden. Zu beachten ist dabei, dass die gesetzliche Rücklage der Gesellschaft in Höhe von 2.500,00 EUR nicht unterschritten werden darf. Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnausschüttung bedürfen im Einzelfall eines vorherigen ¾-Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung.

Deutsche Gesellschaften stehen des öfteren vor der Frage, ob sich die Gründung einer Tochtergesellschaft lohnt oder ob die Eröffnung einer bloßen Filiale in Portugal genügt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Tochtergesellschaft eine gesonderte juristische Person ist, während die Filiale sich als juristische Person nicht von der Zentraleinheit unterscheidet. Aus rechtlicher Sicht ist die Gründung einer eigenständigen Tochtergesellschaft zu empfehlen. Es fehlen im portugiesischen Recht nämlich gesetzliche Bestimmungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Filiale. Die Rechtsunsicherheit ist groß. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers der Filiale ist nicht ausgeschlossen. Die Angst vor dem persönli-

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet. Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.

chen Risiko kann die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Filialevertreters erheblich beeinträchtigen. Außerdem ist die ausländische Muttergesellschaft in der Regel einer unmittelbaren Haftung für die Verpflichtungen ihrer Vertretung in Portugal ausgesetzt.

Bei der Abfassung der Gesellschaftsverträge, Satzungen und Statuten überlässt das Gesetz den Gesellschaften weitgehende Regelungsbefugnisse. Zu beachten ist, dass der Notar in Portugal keine Beratungsleistungen erbringt, sondern lediglich als reine Beurkundungsinstanz fungiert. Es empfiehlt sich daher dringend, zur Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung sich anwaltlich beraten zu lassen.

Seit einigen Monaten ist es möglich, eine „Limitada“ innerhalb eines Tages zu gründen. In diesem Falle hat man einen Firmennamen aus einer Liste zu wählen und auch der Gesellschaftsvertrag kann nicht beliebig ausgestaltet werden. Unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft kann aber der Firmenname geändert und alle weiteren Änderungen und Ergänzungen veranlasst werden.

Stichwörter:
Portugal Anwalt, Anwalt Portugal, Rechtsanwalt Portugal, Portugal Rechtsanwalt, Recht Portugal, Portugal Recht, Grundstücksrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Immobilienrecht Portugal, Kanzlei Portugal, Anwaltskanzlei Portugal, Anwalt Algarve, Portugiesisches Recht, Vertrag Portugal, Übersetzung portugiesisch, Beglaubigung Portugal, Rechtsberatung Portugal, Vertragsrecht Portugal, Grundstücksrecht Portugal, Baurecht Portugal, Verwaltungsrecht Portugal, Gesellschaftsrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Familienrecht Portugal, Erbrecht Portugal, Gesetze Portugal, Notar Portugal, Portugal Notar, Gerichte Portugal, Justiz Portugal, portugiesische Justiz, Verordnung Portugal, Auto Portugal, Advokat Portugal, Portugal Advokat, deutscher Rechtsanwalt Portugal, Deutsch-portugiesische Handelskammer, Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Portugiesische Sprache, Beratung Portugal, Lagos Anwalt, Anwalt Lagos, Advogado Lagos, Advogado Portugal, Anwaltssozietät Portugal, Fragen zum portugiesischen Recht, Lawyer portugal, Lawyer Algarve, Solicitor Portugal, Solicitor Algarve, Portuguese Law.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und aufbereitet. Trotz aller Bemühungen um möglichst korrekte Darstellung und Prüfung von Sachverhalten sind Irrtümer oder Interpretationsfehler möglich.